Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/11 97/20/0721

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1997

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §109;
StVG §22 Abs3;
StVG §24;
StVG §91 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0048 E 12. April 1989 VwSlg 12899 A/1989 RS 2

Stammrechtssatz

Ein Ausschluss vom Paketempfang (§ 91 Abs 3 StVG) ist kein Entzug einer Vergünstigung (§ 24 StVG) und Strafe für eine Ordnungswidrigkeit (§ 109 StVG). Es ist darüber kein Bescheid zu erlassen und keine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung an den Strafgefangenen zu überreichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200721.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at